

## Die Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums

*Klaus F. Röhl*

### *I. Worum geht es?*

Warum legen wir Wert darauf, dass unser Fach als Wissenschaft anerkannt ist? Wissenschaft gilt als gesellschaftlich wertvoll. Sie verleiht Ansehen und Autorität. Wissenschaftliche Berufe, die sogenannten Professionen, bieten eine privilegierte Möglichkeit des Broterwerbs. Wissenschaft ist umgeben von einer Aura der Wahrheit und Neutralität. Rechtswissenschaft verhilft der Justiz zu jener Unparteilichkeit, der sie Legitimität verdankt, und Wissenschaft steht unter dem Schutz der Verfassung:

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

So sagt Artikel 5 III GG, und das Bundesverfassungsgericht führt dazu aus:

Damit sich Forschung und Lehre ungehindert an dem Bemühen um Wahrheit als etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes (Wilhelm von Humboldt) ausrichten können, ist die Wissenschaft zu einem von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers erklärt worden. Damit ist zugleich gesagt, daß Art. 5 Abs. 3 GG nicht eine bestimmte Auffassung von der Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie schützen will. Seine Freiheitsgarantie erstreckt sich vielmehr auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, d. h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Dies folgt unmittelbar aus der prinzipiellen Unabgeschlossenheit jeglicher wissenschaftlicher Erkenntnis.<sup>1</sup>

Das ist nicht nur für Professoren wichtig, sondern auch für Studenten, denn, so fährt das Gericht fort:

Die Studenten sind keine Schüler und nicht bloße Objekte der Wissensvermittlung, sondern sie sollen selbständig an den wissenschaftlichen Erörterungen beteiligte Mitglieder der Hochschule sein.

Mein Thema ist die Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums und nicht die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz. Aber ganz kann man von der Frage, was die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz ausmacht, nicht absehen, denn es geht bei der Wissenschaftlichkeit des Studiums um die Umsetzung des Wissenschaftsideals in eine Ausbildung, die wissenschaftlich sein sollte.<sup>2</sup> Ich gehe der Einfachheit und der Kürze halber von einem institutionellen Wissenschaftsbegriff aus.

<sup>1</sup> *BVerfGE* 35, 79/113.

<sup>2</sup> *Dedek*, *Recht an der Universität: »Wissenschaftlichkeit« der Juristenausbildung in Nordamerika*, *JZ* 2009, S. 540 (543).

Kunst ist, was im Museum hängt, und Rechtswissenschaft, was Rechtswissenschaftler tun. Der institutionelle Wissenschaftsbegriff ist wandlungsfähig und nimmt damit die Relativität, Historizität und Kulturabhängigkeit des Wissenschaftsbegriffs in sich auf.

Ich werde in vier Schritten vorgehen. Zuerst will ich betonen, dass Wissenschaftlichkeit des Studiums und Berufsfähigkeit der Absolventen keine Gegensätze bilden. Dann will ich drei Kernpunkte vorstellen, die nach meiner Auffassung die Wissenschaftlichkeit der juristischen Ausbildung prägen, nämlich

- Wissenschaftlichkeit ist eine Sache der Einstellung.
- Keine Wissenschaft ohne Wissen.
- Keine Rechtswissenschaft ohne Gerechtigkeit.

## *II. Berufsfertigkeit ist nicht das Ziel des juristischen Studiums*

Hintergrund vieler Reformen der juristischen Ausbildung war immer wieder<sup>3</sup> die Forderung, den angehenden Juristen zu besserer Berufstauglichkeit zu verhelfen. Zeitweise hat besonders die Anwaltschaft darauf gedrungen. Seit Bologna ist der Imperativ des berufsqualifizierenden Abschlusses kategorisch. Wenn damit gemeint ist, dass die Kandidaten am Tage nach dem Examen einen Arbeitsplatz ausfüllen sollen, so kann man nicht laut genug widersprechen. Es ist nicht Aufgabe des Studiums, die Absolventen auf bestimmte Berufsrollen vorzubereiten.<sup>4</sup> Dafür steht die Referendarzeit zur Verfügung, die allerdings auch nicht alle Wünsche künftiger Arbeitgeber erfüllen kann. Das Problem ist nicht Theorielastigkeit und Praxisferne des Studiums. Das Problem besteht vielmehr darin, junge Menschen darauf vorzubereiten, dass sie 40 bis 50 Jahre in einem Berufsleben aushalten, indem sie sich immer nur vorübergehend auf Routinen werden ausruhen können. Die Aufgabe des Studiums ist es deshalb, die Studenten auf lebenslanges Lernen einzustimmen. Das geschieht am besten durch eine Einübung der Tugenden, die Wissenschaftlichkeit ausmachen.

Man kann nicht Wissenschaft treiben, ohne an einem Gegenstand zu arbeiten. Vor allem Fragen, Zweifeln und Forschen muss man sich mit dem Gegenstand vertraut machen, an dem man sich abarbeiten will. Das Material der Rechtswissenschaft ist das positive Recht. Wenn der berühmt-berüchtigte Julius Hermann

<sup>3</sup> Für eine historische Relativierung der Diskussion um die juristische Ausbildung immer noch lesenswert: *Michaelis*, Die heutige Juristenausbildung und ihr Verhältnis zur Rechtswirklichkeit, NJW 1991, S. 798.

<sup>4</sup> *Bull*, Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Fachhochschule für Rechtskunde?, JZ 2002, S. 977 (978).

von Kirchmann<sup>5</sup> der Jurisprudenz die Wertlosigkeit als Wissenschaft bescheinigen wollte, weil »drei berichtigende Worte des Gesetzgebers ... ganze Bibliotheken zu Makulatur« werden ließen, so unterlief ihm offenbar ein grober Fehler. Sein Argument stützt sich auf eine Äquivokation, das heißt, auf eine Gleichsetzung von gleichlautenden, aber bedeutungsverschiedenen Begriffen, auf die Gleichsetzung von Naturgesetzen mit »positiven Gesetzen des Rechts«. Selbst wenn man Rechtswissenschaft als eine Naturwissenschaft betreiben wollte, wären die staatlichen Gesetze natürlich nur das Material, aber nicht die Gesetzmäßigkeiten, nach denen man suchen müsste.

Als Material für das juristische Studium bietet sich das aktuell geltende positive Recht an. Diese Wahl ist nicht zwingend. Über Jahrhunderte stand das klassische römische Recht im Mittelpunkt des Studiums, obwohl es so unmittelbar überhaupt nicht in Geltung war. An den Law Schools der USA wird ein idealisiertes Common Law unterrichtet.<sup>6</sup> An der McGill Universität in Montreal, Kanada, werden die Studenten seit 1998 von vornherein »transsystemisch«-rechtsvergleichend sowohl im Common Law als auch im Civil Law ausgebildet.<sup>7</sup> In Deutschland wird die Wahl des »Materials« allein schon durch die Ausrichtung des Studiums auf das Staatsexamen bestimmt.

Vor aller Wissenschaft kommt das Lernen und Üben. Für dieses mühsame Geschäft braucht man Didaktik, und zwar auch ganz die – juristisch betrachtet – unwissenschaftlichen Lehr-, Lern- und Motivationstechniken der allgemeinen Hochschuldidaktik. Es gibt keine bessere Lernhilfe als die Praxis. Der Praxisbezug des juristischen Studiums hat aber nicht die Aufgabe, künftigen Arbeitgebern ein training on the job zu ersparen. Praxiselemente sind vielmehr ein pädagogisches Essentiale. Nicht genug, dass sie motivieren und die wissenschaftlich unumgängliche Abstraktion und Systematisierung anschaulich und relevant werden lassen. Das Ziel des Studiums ist nicht Wissen, sondern Handlungskompetenz. Die entsteht jedoch nur, indem man seine Kenntnisse praktiziert, anwendet, übt, sich dabei kritisieren lässt und andere bei der Anwendung beobachtet. Echte Praxis, wie sie die einstufige Juristenausbildung versuchte, wäre der Idealfall. Aber »echte« Praxis ist gar nicht immer notwendig. Schon die klassische Übung ist insofern praktisch, als es kognitive Elemente in Fall-Lösungen umzusetzen gilt und das Ergebnis beobachtet und verbessert wird. Hier besteht großer Spielraum für die Fachdidaktik, um die Praxisangebote zu verbessern, etwa durch Innovationen wie das Gerichtslabor

<sup>5</sup> v. Kirchmann, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1848.

<sup>6</sup> Dedek (Fn. 2), S. 547.

<sup>7</sup> Dedek (Fn. 2), S. 549; Dedek/de Mestral, Born to be Wild: The Trans-Systemic Programme at McGill and the De-Nationalization of Legal Education, The German Law Journal 10 (2009), S. 889–911.

und die Legal Clinic. Wenn ich richtig beobachte, gibt es einen Trend, das Praxis-element des Studiums in eine virtuelle Umgebung, ins »Metaverse«,<sup>8</sup> zu verlagern.

### *III. Wissenschaftlichkeit ist eine Sache der Einstellung*

Die Wissenschaftlichkeit der juristischen Ausbildung beginnt klein und einfach mit der Vermittlung der Methodik und der Ethik wissenschaftlichen Arbeitens. Diese Basis ist für alle Geisteswissenschaften bis zu einem gewissen Grade identisch. Auf dem Umweg über scheinbar rein äußerliche Arbeitstechniken wird die wissenschaftliche Grundeinstellung zur Welt vermittelt: Dazu gehören Zweifel und Fragen, nicht zuletzt an das eigene Wissen, und ein langer Atem. Man lernt sorgfältig zu recherchieren, wie es der Kontext fordert und zulässt. Man lernt, wie ein und derselbe Vorgang unterschiedlich wahrgenommen wird und wie man selbst mit solchen Wahrnehmungen umgehen kann. Man lernt, dass es nicht immer richtige, sondern oft nur vertretbare Lösungen gibt, und dass die »herrschende Meinung« kein wissenschaftliches Argument ist.<sup>9</sup> Die praktische Einführung in die juristische Diskussion, wie sie im Hörsaal, in Seminaren und Übungen stattfindet, ist eine bemerkenswerte Annäherung an das wissenschaftliche Ideal: Wenn Studenten dazu aufgefordert werden, sich nicht den Autoritäten anzuschließen, sondern der Kraft des besseren Arguments zu folgen, so wird damit die wissenschaftliche Einstellung geprägt, die den Kern der Jurisprudenz ausmacht.

Es wäre utopisch zu hoffen, dass alle Studenten selbst produktiv wissenschaftlich arbeiten wollten und könnten. Für mich war es immer ein besonderes Erfolgserlebnis, wenn es einmal gelang, Studenten bis zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung zu bringen. Das ist nur selten geglückt, und darin liegt auch nicht das Ziel eines wissenschaftlichen Studiums. Aber Studenten sollten mindestens Gelegenheit erhalten, den Wissenschaftsbetrieb aus der Nähe zu erleben.

### *IV. Keine Wissenschaft ohne Wissen*

Alles Fragen, Zweifeln, Kritisieren und Prüfen wäre sinnlos, wenn es destruktiv bliebe und kein Wissen generieren könnte. Die Absage an »knowledge and content« ist wissenschaftstheoretisch und pädagogisch ein Irrweg. Damit stelle ich mich gegen den Mainstream der Hochschuldidaktik. Damit gerate ich aber auch in

<sup>8</sup> Ausführlich Maharg, *Transforming Legal Education. Learning and Teaching Law in the Early Twenty-first Century*, 2007, Kapitel 6: »Simulations and the Metaverse«.

<sup>9</sup> Pilniok, »h. M.« ist kein Argument – Überlegungen zum rechtswissenschaftlichen Argumentieren für Studierende in Anfangssemestern, *JuS* 2009, S. 394-397.

das Zentrum des Streits um die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz. Kann es überhaupt Wissen über das Recht geben? Mit welchen Fragen und Methoden wird es erzeugt? Was taugt es am Ende? Welche Gegenstände sind es wert, dass man sich mit ihnen befasst?

Dedek und de Mestral halten uns vor, die Juristenausbildung sei trotz aller Europäisierung fast ausschließlich darauf ausgerichtet, Anwälte und Richter für eine Praxis innerhalb der Grenzen einer nationalen Jurisdiktion auszubilden.<sup>10</sup> Was sie an der deutschen Rechtswissenschaft und damit auch an der juristischen Ausbildung kritisieren, ist – sozialwissenschaftlich formuliert – methodologischer Nationalismus, also die unbefragte Voraussetzung, der National- oder Territorialstaat sei die mehr oder weniger naturgemäße Form für die Organisation von Gesellschaft, Politik und Recht. Zur Abhilfe werden wir auf Legal Pluralism und die Transnationalisierung des Rechts verwiesen.<sup>11</sup> Ich will mich gar nicht darauf berufen, dass die große Mehrheit der wohl über 200.000 deutschen Juristen noch immer eine national orientierte Praxis ausübt. Dass wird sich auch kaum entscheidend ändern. Was sich in den letzten Jahrzehnten geändert hat, ist die Europäisierung des nationalen Rechts. Juristenausbildung wird dadurch aber nicht zum kosmopolitischen Projekt. Das Recht der Europäischen Union ist weder pluralistisch noch transnational, sondern monistisch und supranational. Wenn man auf die Forschungs- und Tagungslandschaft blickt, entsteht allerdings der Eindruck,<sup>12</sup> dass sich ein methodologischer Transnationalismus ausbreitet, der dem entsprechenden Nationalismus in nichts nachsteht. Was das McGill-Programm der transsystemischen Juristenausbildung betrifft, so verwahren sich Dedek und de Mestral gegen das, was Eric A. Posner<sup>13</sup> die Ideologie des Global Legalism nennt, nämlich die Hoffnung, der Globalisierungsprozess könne durch Konvergenz und Harmonisierung zu einem einheitlichen Weltrecht führen. Sie scheinen eher auf das Konzept des Rechtspluralismus zu setzen, das freilich nicht weniger problematisch ist, denn Pluralität und Diversität sind die Quelle vieler Konflikte, die sich nicht immer durch Verständnis und Verhandlung ausräumen lassen, sondern die zur Vermeidung von Gewalt rechtlich entschieden werden müssen. Das Problem lässt sich hier nicht einmal andiskutieren. Bemerkenswert ist aber, dass eine Diskussion um die Zu-

10 Wie Fn. 7.

11 Man wird mir nicht vorhalten können, ich hätte die Globalisierung verschlafen. Ich habe schon vor 15 Jahren auf einer Tagung der Law & Society Association über Law in the Global Village einen Vortrag über die Globalisierung des Rechts gehalten, und die daraus entstandene Veröffentlichung wird immer noch zitiert.

12 Diesen Eindruck erweckte etwa die Tagung der Vereinigung für Rechtssoziologie (jetzt: Vereinigung für Recht und Gesellschaft), die sich im März 2010 mit »Transnationalismus in Recht, Staat und Gesellschaft« befasste, und er wird bestärkt durch die Ankündigung des 35. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie über »Transnationale Vergesellschaftungen«.

13 Posner, *The Perils of Global Legalism*. Chicago: University of Chicago Press, 2009.

kunft des Rechts und der Rechtswissenschaft in Gang gekommen ist, an der wir in Deutschland bisher kaum teilnehmen. Sie kann und sollte auch in Hörsaal und Seminar unter Beteiligung der Studenten ausgetragen werden.

Vielleicht ist das Wunschdenken. Aber nach dem, was ich den Veröffentlichungen von Dedek und de Mestral<sup>14</sup> entnehme, wird in McGill praktiziert, was einst Rheinsteins als die ultimative Aufgabe der Rechtsvergleichung vorgestellt hat, nämlich die Beschreibung von immanenten Kategorien des Rechts, sozusagen eine Morphologie unterschiedlicher Rechtssysteme:

Jede nationale Rechtswissenschaft muß zwangsläufig die Struktur der Normen, mit denen sie es zu tun hat, näher untersuchen, gewisse formale Kategorien entwickeln – wie z. B. dingliches und obligatorisches Recht, Vertrag, Haftung, Eigentum etc. – und Begriffe prägen wie Zuständigkeit, Einrede, Rechtskraft. Kategorien dieser Art finden sich mit erstaunlicher Regelmäßigkeit in den verschiedensten Rechtssystemen. Das führt zu der Frage, ob es sich vielleicht um immanente Kategorien des Rechts handelt, aus denen sich eine formale Morphologie des Rechts entwickeln ließe.<sup>15</sup>

Wäre mein Eindruck zutreffend, dann liefe dieses Programm auf eine Allgemeine Rechtslehre hinaus, und die wiederum ist mein Vorschlag für einen Wissenskern der Jurisprudenz.<sup>16</sup> Die Allgemeine Rechtslehre sucht nach Konzepten, die von der Vielfalt partikularer Rechtsordnungen unabhängig und gerade darum für den Umgang mit ihnen nützlich sind. Allerdings fällt es vermutlich in einer rechtspluralistischen Umgebung leichter, transsystemische Elemente zu benennen als in einer monistischen Rechtsumwelt. Ich bin daher keineswegs der Ansicht – wie wohl einige Kritiker<sup>17</sup> – der transsystemische Ansatz sei »the odd product of a mixt jurisdiction«. Aber in den immer noch relativ geordneten monistischen Rechtssystemen Mitteleuropas steht dieser Zugang praktisch nicht zur Verfügung. Doch die Auswahl bestimmter Rechtsmaterien ist letztlich unwichtig, wenn es darum geht, Grundlagen und Grundbegriffe des Rechts zu lehren und zu lernen. Entscheidend ist, dass die Abstraktionen einer Allgemeinen Rechtslehre an konkreten Beispielen irgend eines positiven Rechts entwickelt, plausibilisiert, veranschaulicht und letztlich verinnerlicht werden.

Eine Allgemeine Rechtslehre, wie ich sie mir vorstelle, ist nicht so ergiebig, dass man damit die juristische Ausbildung bestreiten könnte. Sie besteht aus vielen Abstraktionen, und die gewinnen ihr Leben nur daraus, dass sie immer wieder mit dem positiven Recht konfrontiert werden. Üben, Üben, Üben am positiven Recht ist angesagt. Dabei geht es zunächst nicht um die eher missverständlich heute so genannten Grundlagenfächer, sondern um die Grundlagen des Rechts, nämlich um

14 Wie Fn. 7.

15 *Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Aufl. (1987), S. 30.

16 *Klaus F. Röhl/Hans Christian Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. (2008).

17 Vgl. *Dedek/de Mestral* (Fn. 7), S. 898.

die Allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts. Zwar muss man diese Lehren immer wieder an konkreten, besonderen Fällen anschaulich machen und einüben. Doch es kommt auf die Absicht an. Die kann nicht darin bestehen, die angehenden Juristen zu Spezialisten für irgendein Rechtsgebiet auszubilden,<sup>18</sup> sondern soll ihnen zu den Grundlagen für den Umgang mit Spezialmaterien verhelfen. Mit dieser Ausrichtung war das juristische Studium in Deutschland bislang erfolgreich. Man hört immer wieder, dass deutsche Jungjuristen in den amerikanischen Law Schools beim Zweitstudium sehr erfolgreich sind, und auch bei der internationalen Kooperation in der Praxis scheint das einzige Problem deutscher Juristen bei der Sprachkompetenz zu liegen.

Dedek hat auf die unterschiedlichen Wissenschaftsbegriffe hingewiesen, die die deutsche und die US-amerikanische Juristenausbildung prägen.<sup>19</sup> Im Streit um die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft hat Eugen Ehrlich mit dem Law-and-Society-Movement einen späten Sieg errungen. Ehrlich hatte bekanntlich 1913 die Rechtssoziologie zur einzigen legitimen Rechtswissenschaft erklärt:

»Da das Recht eine gesellschaftliche Erscheinung ist, so gehört jede Art der Jurisprudenz den Gesellschaftswissenschaften an, aber die eigentliche Rechtswissenschaft ist ein Teil der theoretischen Gesellschaftswissenschaft der Soziologie. Die Soziologie des Rechts ist die wissenschaftliche Lehre vom Rechte.«<sup>20</sup>

Zu Ehrlichs posthumen Sieg hat eine ganze Reihe von Bundesgenossen beigetragen. Die Rechtssoziologie stellt nur noch eine Division im Heer der Law-and-Something-Alliierten. Zu den Verbündeten gehören Anthropologie, Ethnologie, Ökonomie, Psychologie, Medienwissenschaft und Kulturwissenschaften. In den USA hat dieses Bündnis die Mehrzahl der Elite-Law-Schools erobert.<sup>21</sup> Sie haben das traditionelle Modell der Legal Science zugunsten einer interdisziplinären Behandlung des Rechts aufgegeben. Nur noch im ersten Studienjahr sind juristische Veranstaltungen nach der traditionellen Fallmethode Langdells<sup>22</sup> Pflicht. Danach steht es den Studenten frei, sich ihre Kurse aus einem großen, überwiegend interdisziplinären Angebot zusammenzustellen. Noch stärker als das Studium selbst ist die Dozentenschaft interdisziplinär ausgerichtet. Auch uns wird vielfach empfohlen, wir sollten uns diesem Ansturm ergeben. Tatsächlich handelt es sich dabei kaum um interdisziplinäre Rechtswissenschaft, sondern um den fremddisziplinären Zugriff auf das Recht mit vorwiegend empirischen Methoden. Die Fremddisziplinen reden über das Recht, sagen aber nicht, was Recht ist.

18 *Windel*, Scheinspezialisierung und Verzettelung als mögliche Folgen der Juristenausbildungsreform, Jura 2003, S. 79-82.

19 *Dedek* (Fn. 2), S. 546.

20 *Ehrlich*, Grundlegung der Soziologie des Rechts, 1913, S. 19.

21 *Dedek* (Fn. 2), S. 546 f.; Jonathan R. Macey, Legal Scholarship: A Corporate Scholar's Perspective, San Diego Law Review 41 (2004), S. 1759-1774.

22 Dazu ausführlich in diesem Band *Dedek* XXX.

Nicht weniger wichtig: Tamanaha hat kürzlich dargestellt, dass die Eroberung der akademischen Rechtswissenschaft der USA durch andere Disziplinen auf einem großen Täuschungsmanöver beruhte, nämlich darauf, dass zunächst die Schule der Legal Realists und später noch einmal die Schule der Critical Legal Studies ein falsches Feindbild von der traditionellen Rechtswissenschaft aufbauten.<sup>23</sup> Bis heute gilt es in den USA als ausgemacht, dass die traditionelle Jurisprudenz in dem Sinne formalistisch war, dass sie das Recht als objektives, unpolitisches System begriff, aus dem die Gerichte mechanisch-logisch ihre Entscheidungen ableiten konnten. Erst die Legal Realists, so die gängige Lesart, hätten entdeckt, dass und wie sehr das juristische Urteil von Wertungen der Richter abhängig ist, und erst die Critical Legal Studies hätten den politischen Charakter aller Justiz aufgezeigt. Tamanaha hat mit vielen Belegen nachgewiesen, dass und wie Legal Realists und Critical Legal Studies ihrerseits politische Absichten verfolgt und in einer geradezu unwissenschaftlichen Weise ihre Augen vor der Differenziertheit der als formalistisch denunzierten Jurisprudenz verschlossen haben.

Es ist deshalb notwendig zu betonen, dass die Jurisprudenz ihre Wissenschaftlichkeit nicht erst aus der Interdisziplinarität beziehen muss. Der Kern der Rechtswissenschaft ist nach wie vor in dem zu suchen, was wir traditionell Dogmatik nennen. Der Begriff ist leider mit negativen Konnotationen belastet, weil er mit den Glaubenssätzen der Theologie in Verbindung gebracht wird. Auch die historische Analyse von Maximilian Herberger, die gezeigt hat, dass der juristische Sprachgebrauch auf die Medizin zurückgeht, hat keine Abhilfe gebracht.<sup>24</sup> Um störende Konnotationen zu vermeiden, greift man daher heute gerne auf Anglizismen zurück. Wolfgang Ernst spricht vom strictly legal point of view, und diese Formulierung will ich übernehmen, denn ich folge ihm, wenn er sagt:

»Alle modernen Wissenschaften beziehen ihre eigentümliche Durchschlagskraft aus dem Umstand, dass sie ihren Gegenstand unter einem isolierten Gesichtspunkt untersuchen.«<sup>25</sup>

In dieser Beschränkung liege ihre Stärke und ihr Ethos. Die Selbstbeschränkung moderner Wissenschaftlichkeit auf bestimmte, engdefinierte, ja bewusst eindimensionale Erkenntnisinteressen – auch und gerade bezogen auf Gegenstände, die als solche multidimensional seien – verbunden mit der Entwicklung entsprechend hochspezifischer Methoden, sei nichts anderes als die Verwirklichung der Arbeitsteilung im Bereich der Wissenschaft. Es sei Sache der Rechtswissenschaft, Le-

23 *Tamanaha*, The Bogus Tale About the Legal Formalists, 2008, verfügbar unter <http://ssrn.com/abstract=1123498>; *ders.*, Understanding Legal Realism, 2008, verfügbar unter <http://ssrn.com/abstract=1127178>.

24 *Herberger*, Dogmatik. Zur Geschichte von Begriff und Methode in Medizin und Jurisprudenz, 1981.

25 *Ernst*, Gelehrtes Recht, in: Engel/Schön (Hg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007, S. 3 (15).



bensvorgänge, die jeweils auch eine soziale, wirtschaftliche, psychische oder politische Seite hätten, vom *strictly legal point of view* aus zu untersuchen. Diesen Punkt – so sage ich – findet man, wenn man die Funktion des Rechts in der Gesellschaft bedenkt. Im Studium geben solche Überlegungen Anlass, die Studenten auf die besondere Rolle der Profession in der Gesellschaft vorzubereiten. Juristen müssen durch die Formulierung von Regeln und Verträgen Vertrauenskapital für die Gesellschaft schaffen, sie müssen die Politik bei der Steuerung der Gesellschaft unterstützen und bremsen, und sie sollen Menschen und Organisationen helfen, ihre Konflikte zu regeln.

Diese Funktionen sind jedoch noch zu weit, um die Rechtswissenschaft zu instruieren, wenn sie nicht aus der Gerichtsperspektive wahrgenommen werden. Das bedeutet nicht, dass alle Juristen als Richter ausgebildet werden sollten. Kein juristischer Beruf, ganz gleich ob Anwalt, Verwaltungsbeamter oder Wirtschaftsjurist, kommt ohne die Richterperspektive aus. Es geht auch nicht darum, dass möglichst alle oder viele Fragen durch die Gerichte entschieden werden könnten oder sollten. Das Gegenteil ist richtig. Die Gerichtsperspektive bildet nur eine Folie, einen Hintergrund oder Maßstab. Ganz gleich, ob Gesetze entworfen oder Verträge formuliert werden, ob die Verwaltung die Zukunft plant, die Staatsanwaltschaft die Vergangenheit aufarbeitet oder Juristen bei einem Konflikt zur Hilfe gerufen werden, die Frage, wie ein Gericht die Sache beurteilen würde, die Gerichtsperspektive also, zeigt immer nur eine *ultima ratio*. Aber sie verhilft der Rechtswissenschaft zu einer einzigartigen Fragestellung.

Von Wolfgang Ernst übernehme ich noch einen anderen Gesichtspunkt. Der Rechtsdogmatik hat Ernst, wie viele vor ihm, vor allem eine Ordnungsaufgabe zugeschrieben, die Aufgabe nämlich, Ordnung in die beinahe chaotische Fülle des positiven Rechts zu bringen, und zwar eine Ordnung, die das Recht lehr- und lernbar macht. Dazu dient seit jeher die Herausarbeitung von Begriffen, Prinzipien und Systematisierungen. Wolfgang Ernst geht soweit zu sagen, die juristische Dogmatik mit ihrer Systembildung sei eigentlich nur ein »Spin-Off akademischer Juristenausbildung«. <sup>26</sup> So sind etwa Rechtsprinzipien auch und vor allem Lehrprinzipien. <sup>27</sup> Sie lassen sich mit Baustilen vergleichen. Der Speyerer Dom ist ein Musterbeispiel romanischer Baukunst. Wir könnten auch sagen, das Bauprinzip sei romanisch. Dagegen ist der Kölner Dom gotisch. In der Lübecker Marienkirche finden wir beide Baustile vereint. Um die Masse des positiven Rechts zu ordnen, um »System« in die Sache zu bringen, bemüht sich die Rechtswissenschaft, bestimmte Baustile oder Prinzipien herauszupräparieren. Als bloße Modelle lassen sich Prinzipien durch andere Konstruktionen ersetzen oder miteinander kombinieren. Ein schönes Beispiel geben die sogenannten Prozessmaximen. Hier gibt es zu jedem

<sup>26</sup> A. a. O., S. 4.

<sup>27</sup> Klaus F. Röhl/Hans Christian Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. (2008), S. 283 ff.

Verfahrensprinzip ein Gegenstück. Es stehen sich Dispositionsmaxime und Offizialmaxime, Verhandlungsmaxime und Untersuchungsgrundsatz, Mündlichkeitsprinzip und Schriftlichkeitsgrundsatz gegenüber. Die einzelnen Bestimmungen der Prozessordnungen, die die Befugnisse zwischen den Prozessbeteiligten verteilen, werden danach sortiert, in welches Modell sie hineinpassen. Umgekehrt lassen sich die Details mit Hilfe der Prinzipien rekonstruieren.

Wo bleiben da Rechtssoziologie und die Law-and-Something-Fächer? Wir brauchen sie gleich doppelt. Als Fremddisziplinen beschreiben sie das Recht von einem externen Standpunkt aus. Sie liefern, wie man sagt, Beobachtertheorien. Die Rechtswissenschaft kann sich bei ihrer Arbeit zwar auch selbst beobachten. Das erledigt die Rechtstheorie. Rechtstheorie ist deshalb eine Teilnehmertheorie des Rechts.<sup>28</sup> Eine zentrale Aufgabe der Rechtstheorie ist aber die Beobachtung der Beobachter. Sie geben ständig Anlass, das Selbstverständnis der Jurisprudenz zu überprüfen. So gewinnen die Law-and-Something-Fächer auch vom Strictly-legal-point-of-View Bedeutung. Aber Interdisziplinarität als solche ist nicht das Ziel der Juristenausbildung. In Deutschland plätschert die Diskussion um das Selbstverständnis der Rechtswissenschaft allerdings nur müde dahin. Es ist nicht ganz leicht, die juristische Jugend zur Teilnahme zu gewinnen. Mindestens aber die Frage, warum so brillante Juristen wie Larenz und Carl Schmitt und Tausende vorzüglicher Rechtspraktiker sich dem Nationalsozialismus nicht entgegengestellt haben, sollte auch Studenten interessieren, zumal auch ihre Lehrer mit dem Problem noch längst nicht fertig sind.

Auf einer anderen Ebene dienen die Fremdfächer als Hilfswissenschaften der Jurisprudenz. Als Hilfswissenschaften waren einmal Rechtstatsachenforschung, Verwaltungslehre und Kriminologie angetreten,<sup>29</sup> ohne durchschlagenden Erfolg. Nicht nur die Forschungslandschaft hat sich verändert. Mit der Medienrevolution sind die Forschungsergebnisse auch leicht verfügbar geworden. Zu allen rechtlich relevanten Bereichen der Gesellschaft gibt es heute Statistiken, Daten, Theorien und kritische Analysen. Datenproduzenten sind nicht länger nur die klassischen Institutionen der Wissenschaft. Viele Daten werden im öffentlichen Auftrag von Behörden oder halbamtlichen Forschungseinrichtungen erhoben. Eine beinahe unermessliche Forschungstätigkeit entfalten die IGOs, die Intergovernmental Organizations wie die Europäische Union, die OECD, die Uno oder die Weltbank. Auch die Datenproduktion der NGOs ist beträchtlich, man denke etwa an den Corruption Perceptions Index von Transparency International oder an den Global Gender Gap

28 Anders sieht es *Jestaedt*, Das mag in der Theorie richtig sein ... Vom Nutzen der Rechtstheorie für die Rechtspraxis, 2006, S. 17. Er will nur Rechtsdogmatik und juristische Methodenlehre als Teilnehmertheorien gelten lassen.

29 Dazu und zur Kritik des Konzepts der Hilfswissenschaften *Wrase*, Rechtssoziologie und Law and Society – Die Deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch, ZfRSoz 27 (2006), S. 289.

Report des World Economic Forum. Ich spreche im Hinblick auf diese Flut von Erhebungen von Berichtsforschung.<sup>30</sup> Sie zeichnet sich nicht zuletzt dadurch aus, dass sie im Internet frei zugänglich ist. Vielleicht findet man nicht immer genau die Daten, die man sucht. Aber zu jedem Lebensbereich findet man mehr, als unser Alltagswissen bereithält. Es ist eine wichtige Aufgabe der juristischen Ausbildung, den Umgang mit diesem Angebot zu üben. Man braucht den strictly legal point of view, um sich aus der Datenflut zu bedienen und nicht zu ihrem Diener zu werden. Er führt über die juristische Methode, die sich durch eine Modifizierung der Rechtsquellenlehre im Hinblick auf die fortschreitende Globalisierung und durch eine Umgewichtung der Auslegungsmethoden<sup>31</sup> der veränderten Umwelt anpasst.

*V. Keine Rechtswissenschaft, keine juristische Ausbildung ohne die Idee der Gerechtigkeit*

Postmoderne Wissenschaftler sind vom radikalen Konstruktivismus infiziert. Von Objektivität wagt niemand mehr zu reden. Wahrheit ist zum Problemfall geworden. Aber in der Normalwissenschaft geht es immer noch um Wahrheit und Objektivität. Der Fundamentalphilosophie ist es nicht gelungen, der Wissenschaft das Wahrheitsideal auszutreiben. Unter Wahrheit versteht man in der Regel empirische Wahrheit. Sie ist auch für die Rechtswissenschaft nicht bedeutungslos, denn das (positive) Recht ist zunächst einmal eine Tatsache, die als solche sorgfältig beschrieben werden muss. Das ist eher trivial. Nicht trivial ist die Frage nach der Wahrheit von Falltatsachen und Normtatsachen. Aber empirische Wahrheit steht nur am Rande der juristischen Arbeit. Im Zentrum steht die Frage nach der Richtigkeit von normativen Sätzen, oder konkreter, nach der Richtigkeit der Entscheidung über die Zukunft anderer Menschen. Das ist in letzter Konsequenz die Frage nach der Gerechtigkeit. Ebenso wenig wie bei der Empirie wird es der Fundamentalphilosophie gelingen, der Rechtswissenschaft die Idee der Gerechtigkeit auszutreiben.

Alle Versuche, einen direkten Zugang zur Gerechtigkeit zu finden, sind bisher gescheitert, und sie werden auch zukünftig nicht viel erfolgreicher sein. Es gibt immer nur umweghafte Annäherungen. Die meisten setzen auf die Geschichte der Rechtsphilosophie. Ich würde daneben anbieten, was Sozialpsychologen als Social

30 Dazu demnächst *Klaus F. Röhl*, Ressort- und Berichtsforschung als Datenquelle. Bis zum Druck in der Festschrift für Hubert Rottleuthner verweise ich auf verschiedene Postings in meinem Blog [www.rsozblog.de](http://www.rsozblog.de).

31 *Knauer*, Juristische Methodenlehre 2.0? Der Wandel der juristischen Publikationsformate und sein Einfluss auf die juristische Methodenlehre, *Rechtstheorie* 40 (2009), S. 379–403.

Justice Research erarbeitet haben.<sup>32</sup> Für die Allgemeine Rechtslehre habe ich eine Formenlehre der Gerechtigkeit zusammengestellt.<sup>33</sup> Aus pädagogischer Sicht wird vorgeschlagen, an Ungerechtigkeits Erfahrungen der Studenten anzuknüpfen.<sup>34</sup> Nicht der schlechteste Zugang führt über ein Engagement in sozialen Bewegungen. Welchen Zugang auch immer man wählt: Ohne das Ziel der Gerechtigkeit fehlt der Rechtswissenschaft und mit ihr der juristischen Ausbildung die Seele. Damit komme ich auf den Anfang zurück. Die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz ist nicht bloß eine Sache der Inhalte, sondern zu allererst der Einstellung. Deshalb hat die juristische Lehre die Liebe zur Gerechtigkeit zu pflegen.

32 *Klaus F. Röhl*, Rechtssoziologie, 1987, § 19: Sozialpsychologische Gerechtigkeitstheorien, verfügbar unter <http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozinfo/pdf/Roehl-RS-Kap5.pdf>. Diesen Ansatz verfolgt *Miller*, Grundsätze sozialer Gerechtigkeit, 2008 (Principles of Social Justice, 1999).

33 *Klaus F. Röhl/Hans Christian Röhl* (Fn. 16), § 41: Formen der Gerechtigkeit.

34 *Kausch*, Ungerechtigkeit, Unrecht und Unglück – Einige Anmerkungen zum Thema Gerechtigkeit aus Anlass studentischer Erfahrungen von Ungerechtigkeit, FS Seebode, 2008, S. 37-60.